

Präsident

Az. 2100

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Dienstanweisung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Justizariat einsehbare Text

Dienstanweisung

Hausrecht

vom 11. September 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 42

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Erstaufbereitung vom 11. September 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Dienstanweisung

Hausrecht

Einräumung zur Befugnis der Ausübung des Hausrechts für Gebäude und Flächen, die von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm genutzt werden, an Beschäftigte der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Herausgeber:
Der Präsident
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Keßlerplatz 12
90489 Nürnberg

1. Zielsetzung

- 1.1. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat per Gesetz das Hausrecht an der Ohm, für die praktische Umsetzung soll weiteren Personen die Möglichkeit der Ausübung des Hausrechts eingeräumt werden, um den Betrieb der Ohm vor Störungen zu schützen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der bzw. dem StVK wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für den gesamten Bereich der Ohm auszuüben.
- 2.2. Den Dekaninnen bzw. Dekanen oder deren Stellvertretung, den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, welche die Leitung von Instituten, Kompetenzzentren und anderen Einrichtungen / Außenstandorten der Ohm innehaben, oder die einzelnen Personen, welche Mitglied eines entsprechenden Leitungsgremiums sind, wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für den Bereich ihrer Zuständigkeit auszuüben. Der Bereich der Zuständigkeit im Sinne des Hausrechts umfasst jeweils das / die gesamte/n Gebäude, in dem der Bereich der Organisationseinheit angesiedelt ist. Lehrkräften wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für die Räume der jeweiligen Lehrveranstaltungen auszuüben. Laborleitungen bzw. Werkstattleitungen wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht hinsichtlich des Labors bzw. der Werkstatt auszuüben.
- 2.3. Der Technischen Leitung und der Stellvertretung bzw. Leitung Infrastrukturelles Facility Management wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für den gesamten Bereich der Ohm auszuüben.
- 2.4. Den Hausmeistern wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für den Bereich auszuüben, für den sie jeweils zuständig sind.
- 2.5. Den Mitarbeitenden des externen Wachdiensts wird jeweils einzeln die Befugnis eingeräumt, das Hausrecht für den Bereich auszuüben, für den sie zuständig sind.
- 2.6. Die Befugnisse der Präsidentin bzw. des Präsidenten zur Ausübung des Hausrechts im gesamten Bereich der Ohm werden hierdurch nicht beschränkt und gehen den Anordnungen anderer Personen stets vor. Die Befugnisse der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der bzw. des StVK zur Ausübung des Hausrechts im gesamten Bereich der Ohm werden hierdurch nicht beschränkt und gehen den Anordnungen anderer Personen – außer der Präsidentin bzw. des Präsidenten – stets vor. Anordnungen in Ausübung des Hausrechts vom jeweils zuständigen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger mit Leitungsfunktion gehen den Anordnungen der Laborleitung oder Werkstattleitung bzw. Lehrkräfte oder Hausmeister vor.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird sofort wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. September 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. September 2025.

Nürnberg, den 15. September 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Dienstanweisung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 42; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. September 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.